

Entscheidung NetzDG0732022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 8.09.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt gegen § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen §§ 185, 186, 187 StGB wurde ein Beitrag, der auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich auf einem Nutzerprofil eines gewerblichen Betreibers bereitgehalten wird.

Antragsteller 2 ist ein eingetragener Verein, der nach eigenen Angaben kleine und mittelständische Unternehmen einer bestimmten Branche unterstützt. Der Betreiber des [...] -Profils (nachfolgend: „NUTZER“) ist ausweislich des Impressums ein in derselben Branche tätiges Unternehmen, welches eine eigene Website betreibt, die ausschließlich aus kritischen Beiträgen über den Antragsteller 2 besteht und den Namen des Antragstellers 2 ohne den Zusatz e.V. und den Zusatz -presse in der Second-Level-Domain enthält. Der Antragsteller 1 ist nach den Behauptungen des NUTZERS auf der vom streitgegenständlichen [...] -Beitrag verlinkten Website des NUTZERS ehemaliger Geschäftsführer bzw. Präsident des Antragstellers 2.

In dem Beitrag des NUTZERS auf der Plattform [...] mit dem Text

Die Wahrheit

über [den Antragsteller 2] und

! [den Antragsteller 1]!

findet sich in den Kommentaren ein Beitrag des NUTZERS mit dem Text

JETZT AUF DEN LINK KLICKEN - SEHR WICHTIG!

! [URL der Website des NUTZERS] !

Die Webseitenadresse des NUTZERS wird in seinem [...] Nutzerbeitrag in seinem [...] Kanal genannt und es wird zum Klicken aufgefordert, tatsächlich ist der Link durch Anklicken allerdings nicht aufrufbar.

Im Impressum dieser verlinkten bzw. genannten Website wird der NUTZER als Betreiber genannt.

Ruft man diese Webseite (z. B. durch copy/paste der angegebenen Webseitenadresse) auf, erscheint dann u. a. folgender Text nach längerem herunterscrollen:

Pikante Details

„[Der NUTZER] bot [dem Antragsteller 2] an, den Verband aufzukaufen und [den Antragsteller 2] in [den NUTZER] einfließen zu lassen. [Der Antragsteller 1] forderte 50.000 EUR sowie „eine Eigentumswohnung in der Südsee am Strand“. Das hat er vor Zeugen ausgesagt. [Der NUTZER] hat diese seltsame Idee abgelehnt. Wenn wir aber Thailand oder Vietnam als „Südsee“ definieren, finden wir im Internet sogar Beweise dafür, dass [der Antragsteller 1] sich dort gerne aufhält

Mit dem Angebot, [den Antragsteller 2] aufzukaufen, sollte bezweckt werden, dass endlich das den Mitgliedern geboten werden kann, was [der Antragsteller 2] vorgibt zu sein. Den Hinterhofmachenschaften sollte ein Ende gesetzt werden und die Mitglieder sollten für ihre Beiträge das bekommen, was sie verdient haben. Einen guten Service und eine richtige Betreuung...

.....

.....

[Antragsteller 1]

[Antragsteller 1], der die „XXXX“ leitet, ist ehemaliger Geschäftsführer [des Antragstellers 2]. Aktuell haben [der Antragsteller 2] und die „XXXX“ sogar

dieselbe Postadresse. Ganz neu ist auch, dass [der Antragsteller 1] Geschäftsführer der Firma „YYYY UG“ ist. Dies ist eine Firma für, die ebenfalls unter der Postadresse [des Antragstellers 2] gelistet ist.

Interessant ist auch, dass [Antragsteller 1], der laut eigener Aussage nicht mehr der Präsident [des Antragstellers 2] ist, erst Anfang Mai auf der Onlinemesse „ZZZZ“ einen Vortrag als Präsident [des Antragstellers 2] ... gehalten hat. Auch auf ist er weiterhin als Präsident [des Antragstellers 2] gelistet. Er zieht in Wirklichkeit bei [dem Antragsteller 2] weiterhin die Fäden und den Mitgliedern wird etwas vorgetäuscht. Was steckt dahinter? Was plant [Antragsteller 2] bzw. [Antragsteller 1]?

Aus dem Inhalt der Webseite ergibt sich, dass der NUTZER ähnliche Waren vertreibt wie die Mitglieder des Antragstellers 2.

Die Antragsteller 1 und 2 haben in ihrer Beschwerde die Behauptung aufgestellt, auf der vom NUTZER verlinkten Website des NUTZERS würden zulasten der Antragsteller zahlreiche unwahre und verleumderische Tatsachenbehauptungen aufgestellt, und haben nach ihren Angaben eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 186 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der für den beanstandeten [...] -Beitrag verantwortliche NUTZER hat

- auf seinem [...] -Kanal
- in seinem [...] -Kommentar
- eine Websiteadresse genannt, die zu seiner eigenen Webseite führt,
- die in der Domain den Namen des Antragstellers 1 und den Zusatz „-presse“ enthält,

- und auf dieser Website Tatsachenbehauptungen über die Antragsteller verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht.

Da der Verlinkende mit dem Betreiber der verlinkten bzw. genannten Webseite identisch ist und darüber hinaus nicht nur die Eingangsseite oder konkrete Einzelaussagen der verlinkten Webseite in dem zum Link gehörenden Text nennt, sondern in diesem zum Link gehörenden Text den Anspruch erhebt, dass sämtliche auf der verlinkten Webseite genannten Inhalte der Wahrheit entsprechen, indem er die Überschrift

„die Wahrheit über [den Antragsteller zu 1] und [den Antragsteller zu 2]“

und den Hashtag „#Wahrheit“ neben zahlreichen anderen inhaltliche Hashtags verwendet, hat er sich sämtliche Inhalte zumindest der verlinkten Eingangsseite der verlinkten Website zu eigen gemacht, insbesondere aufgrund der Formulierung „JETZT AUF DEN LINK KLICKEN - SEHR WICHTIG!“.

Die Identität des Linksetzenden und des Betreibers der verlinkten Webseite und die Formulierung „die Wahrheit über...“ rechtfertigen es, anders als in anderen Fällen der Linksetzung davon auszugehen, dass sämtliche Inhalte zumindest der Eingangsseite der verlinkten Inhalte durch den Link als zu eigen gemacht angesehen werden.

Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die genannte Website durch direktes Anklicken eines Links oder durch Eingabe der genannten Websiteadresse aufrufbar ist.

2.

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv, dass der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

Der für den beanstandeten [...] Beitrag verantwortliche NUTZER hat auf seiner in seinem [...] Kommentar auf seinem [...] Kanal genannten Webseite, die in der Domain den Namen des Antragstellers 1 und den Zusatz „-presse“ enthält, über den Antragsteller 1 behauptet, dieser hätte als Gegenleistung für eine vom Verein, den er angeblich als Geschäftsführer bzw. Präsident vertritt, zu erbringende Leistung nicht nur eine Zahlung von 50.000,00 Euro, sondern auch „eine Eigentumswohnung in der Südsee am Strand“ verlangt.

Diese Aussage ist objektiv so auszulegen, dass der unbefangene Nutzer sie so versteht, dass die Eigentumswohnung in der Südsee am Strand nicht dem vom Antragsteller 1 vertretenen Verein gewährt wird, sondern dem Antragsteller 1 selbst. Damit behauptet der NUTZER, der Antragsteller 1 habe für eine Leistung des von ihm vertretenen Vereins vom Leistungsempfänger als

Gegenleistung eine an ihn persönlich zu erbringende Leistung, nämlich die Übereignung einer Eigentumswohnung in der Südsee am Strand, verlangt.

Mit der Entgegennahme einer solchen Leistung würde der Antragsteller zu 1 eine Untreue zulasten des von ihm vertretenden Vereins begehen und damit eine Straftat gemäß § 266 StGB begehen. Die bloße Aufforderung, als Gegenleistung für Leistungen aus dem Vereinsvermögen eine Leistung zugunsten seines Privatvermögens zu erbringen, wäre ohne Erhalt der Leistung als bloßer Versuch nicht als Untreue strafbar. Sie könnte als Angestelltenbestechlichkeit gemäß § 299 Abs. 1 StGB anzusehen sein, soweit es sich beim Antragsteller 2 um ein Unternehmen im Sinne von § 299 StGB handelt, was zumindest nach den Behauptungen des NUTZERS über den Antragsteller 2 auf der streitgegenständlichen Website naheliegt.

Der NUTZER behauptet somit in seinem von ihm verlinkten Webseitenbeitrag, dass der Antragsteller 1 den Nutzer aufgefordert hat, ihn bei einer vorsätzlichen Untreue gemäß § 266 StGB zu unterstützen.

Auch ohne eine Strafbarkeit des behaupteten Verhaltens nach § 266 StGB oder § 299 StGB ist die Behauptung, ein anderer habe als Vereinsorgan als Gegenleistung für eine Leistung des Vereins eine Leistung an sich persönlich mit dem Wert einer Eigentumswohnung verlangt, eine Tatsachenbehauptung, welche demselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist im Sinne von § 186 StGB.

Diese Aussage ist nur zulässig, wenn die Tatsache erweislich wahr ist. Für einen solchen Nachweis liegen für die Entscheidungsfindung keine Unterlagen oder Beweismittel vor. Allein die neben der Aussage aufgestellte Behauptung „*Das hat er vor Zeugen ausgesagt*“ genügt nicht zum Nachweis der behaupteten ehrenrührigen Tatsache.

3.

Nach § 3b Abs. 1 NetzDG muss der Anbieter eines sozialen Netzwerks ein wirksames und transparentes Gegenvorstellungsverfahren nach Absatz 2 vorhalten, mit dem der Nutzer eine Überprüfung der zu einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte getroffenen Entscheidung über die Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt (ursprüngliche Entscheidung) herbeiführen kann. Nach Absatz 2 muss das Verfahren gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks bei der Frage, ob er der Gegenvorstellung des von der Sperrung in der ursprünglichen Entscheidung betroffenen Nutzers abhilft, dem Beschwerdeführer der ursprünglichen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das in § 3 b NetzDG vorgesehene Verfahren dient somit der Berücksichtigung der Interessen beider betroffenen Seiten, nämlich des von dem Nutzerbeitrag betroffenen Beschwerdeführers und des Nutzers, dessen

Beitrag gesperrt werden soll, soweit Streitigkeiten über Tatsachenbehauptungen bestehen. Beiden Betroffenen hat der Anbieter des sozialen Netzwerks Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Nach § 3 b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NetzDG sind hiervon ausgenommen aber die Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 NetzDG, d.h. der Übertragung der Entscheidung auf eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung.

Nach § 3 b Abs. 1 NetzDG hat der Anbieter eines sozialen Netzwerks somit die Wahl zwischen einer eigenen Entscheidung unter Einbeziehung der Gegendarstellungs- und Äußerungsmöglichkeiten von Beschwerdeführer und Nutzer und einer Delegation der Entscheidung auf eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, für die ein Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b NetzDG nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Allerdings hält die FSM gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG nach V1 ihrer Verfahrensordnung ein Verfahren bereit, in dem der Uploader, dessen Inhalt infolge der Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses entfernt worden ist, die Überprüfung dieser Entscheidung beantragen kann (NetzDG-Beschwerde).

Der zuständige Prüfungsausschuss ist an die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen gebunden, soweit nicht ergänzender Vortrag des von der Entscheidung betroffenen Uploaders bei der FSM im Rahmen einer NetzDG-Beschwerde eingereicht wird. Das Gegenvorstellungsverfahren des § 3b NetzDG mit den darin vorgesehenen Kontaktaufnahmemöglichkeiten und -pflichten steht dem Prüfungsausschuss nicht zur Verfügung.

4.

Der Prüfungsausschuss hält die unter Ziffer II.1 genannte Behauptung des NUTZERS in seinem von ihm verlinkten Webseitenbeitrag, dass der Antragsteller 1 den Nutzer aufgefordert habe, ihn bei einer vorsätzlichen Untreue gemäß § 266 StGB zu unterstützen, bei Kenntnismahme durch Dritte für geeignet, den Antragsteller 1 verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Eine solche Tatsachenbehauptung ist nur zulässig, soweit sie erweislich wahr ist.

Ob diese auf der Website des NUTZERS erfolgte Tatsachenbehauptung erweislich wahr ist oder nicht ist bzgl. der Zugänglichmachung auf der Website des NUTZERS zwischen Antragsteller und NUTZER zu klären und nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Angesichts der in § 186 StGB vorgesehenen Beweislastverteilung, die eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung verbietet, soweit sie nicht erweislich wahr ist, ist die hier streitgegenständliche Verlinkung auf die zu eigen gemachte ehrverletzende Tatsachenbehauptung

im sozialen Netzwerk zu entfernen bzw. der Zugang dazu zu sperren, solange der Äußernde nicht den Wahrheitsbeweis der Äußerung erbracht hat.

Solange der Äußernde selbst für die Tatsachenbehauptung auf Unterlassung bzw. gar strafrechtlich verurteilt würde, soweit er nicht den Gegenbeweis erbringt, soll und muss der Plattformbetreiber nach Kenntniserlangung von einer den Tatbestand des § 186 StGB erfüllenden ehrverletzenden Tatsachenbehauptung nicht darauf vertrauen und warten, dass der Äußernde Beweise für die Wahrheit der Tatsachenbehauptung vorlegt.